

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

46. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 08.06.2017	Nr. 22
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
01.06.2017	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 30.05.2017 für Herrn Michal Marczak, Brackel		513
06.06.2017	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit für den Landkreis Harburg		514
06.06.2017	Kreistag		516
	<u>Gemeinde Drage</u>		
18.05.2017	Ergänzung der Klarstellungssatzung für den Bereich Schwinder Straße		520
	<u>Gemeinde Rosengarten</u>		
06.04.2017	1. Nachtragshaushaltssatzung 2017		527
	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u>		
30.03.2017	1. Nachtragshaushaltssatzung 2017		530
	<u>Fischereigenossenschaft Luhe</u>		
31.05.2017	Einladung zur Mitgliederversammlung 2017		533

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 30.05.2017	Aktenzeichen: 30.1 Wied Entz Marczak § 3 StVG
---	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Michal Marczak, Paschbergstraße 41, 21438 Brackel
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 01.06.2017

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Conrad

Ausgehängt am: _____

Abgenommen am: _____



Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit für den Landkreis Harburg

Gemäß § 4 Absatz 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) wird für das gesamte Gebiet des Landkreises Harburg folgendes bestimmt:

1. Haltern von empfänglichen Tieren (Rindern, Schafen und Ziegen) wird genehmigt, ihre Tiere freiwillig durch einen Tierarzt gegen die Blauzungenkrankheit mit einem zugelassenen oder genehmigten inaktivierten Impfstoff der Serotypen 4 und 8 impfen zu lassen.
2. Die Tierhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe
 - a. der Registriernummer ihres Betriebes,
 - b. des Datums der Impfung,
 - c. des verwendeten Impfstoffes, einschließlich der Chargennummer, und
 - d. der Ohrmarkennummern der geimpften Tiere

im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier) eingetragen wird.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Die Blauzungenkrankheit wird durch ein Virus verursacht, das durch infizierte Stechmücken (Gnitzen) übertragen wird. Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen). Da die den Erreger übertragenden Gnitzen durch den Wind weiträumig (bis zu 150 km) verbreitet werden können, weist die Blauzungenkrankheit eine starke Ausbreitungstendenz auf. Unter Berücksichtigung der aktuellen Seuchelage und der Risikobewertung zur Einschleppung der Blauzungenkrankheit, Serotyp 4/8, des Friedrich-Löffler- Institutes (FLI) vom 30.11.2015 sollten Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung dieser anzeigepflichtigen Tierseuche ergriffen werden. Durch eine flächendeckende Impfung kann eine schnelle Ausbreitung der Seuche verhindert werden. Um empfängliche Tiere vor den Folgen der Erkrankung schützen zu können und wirtschaftliche Schäden zu verhindern oder zu verringern, ist diese Genehmigung der Impfung empfänglicher Tiere mit inaktivierten Impfstoffen aufgrund des § 4 Absatz 1 und 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung zu erteilen.

Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 693-99100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.

Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Burtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Postbank Hamburg
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04

Gläubiger ID
DE252040000034051



Zertifiziert seit 2005
nach DIN EN ISO 9001

Besuchzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):
Schloßring 12 und Eppens Allee

im unteren Teil der
 Parkpalette "Schloßring 12"



Um bei einer weiteren Ausbreitung der Seuche die Gefährdungslage besser einschätzen und ggf. weitere Anordnungen treffen zu können, wird neben den verpflichtenden Mitteilungen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung auch die Meldung der Ohrmarkennummern nach Satz 2 angeordnet. Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Widerrufvorbehalt:

Die Ausnahmeregelung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden (§ 36 Abs. 2 Ziff. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz); sie wird widerrufen, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegenstehen.

Auflagenvorbehalt:

Es wird vorbehalten, die Genehmigung mit weiteren Auflagen zu versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg kann nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO, Nds. GVBl. 2011 S. 367, mit Änderungen in Nds. GVBl. 2013 S. 250) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch auf dem elektronischen Weg Klage erhoben werden.

Die Klage ist in diesem Fall mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über den Zugang über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Verwaltungsgerichts Lüneburg zu erheben. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie auf den Internetseiten des Verwaltungsgerichts Lüneburg.

Winsen (Luhe), 06.06.2017

Rainer Rempe
Landrat

Hinweise:

Impfstoffe dürfen gemäß § 43 Tierimpfstoff-Verordnung nur durch Tierärzte an Tieren angewendet werden. Die Eintragung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier) kann durch den Halter selbst oder durch einen von ihm beauftragten Tierarzt erfolgen.

Weitere Informationen erhalten Sie auch telefonisch im Veterinärdienst unter 04171 693-466 oder auf der Homepage des Landkreises (www.landkreis-harburg.de) unter dem Suchbegriff: „Blauzungenkrankheit“



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Andreas Gerdt

Gebäude / Zimmer: B-125

Tel.- Durchwahl: 04171 693-123

Telefax: 04171 693-99123

E-Mail: a.gerd@lkharburg.de

sitzungsdienst@lkharburg.de

Mein Zeichen: 10.1 – Ger

(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 06. Juni 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 3. Sitzung des Kreistages (XVII. Wahlperiode)

Tag, Datum: Montag, 19.06.2017

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21224 Rosengarten - Nenndorf, Bremer Straße 44, Telefon (04108) 7147,
Hotel Böttchers Gasthaus

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 3.1 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 16.05.2017 (Eingang 01.06.2017)

Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon: 04171 693-0
Telefax: 04171 693-99100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.

Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Postbank Hamburg
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04

Gldubiger ID
DE2520400000034051



Besuchszeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr
Terminvereinbarung bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):
Schloßring 12 und Eppens Allee

im unteren Teil der
 Parkpalette Schloßring 12

- 4 Bericht des Landrates
- 5 Einwohner/innenfragestunde
- 6 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 28.03.2017 - öffentlicher Teil
- 7 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 8 Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
- 9 Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
 - 9.1 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen § 117 NKomVG Haushaltsjahr 2017; Unterrichtung des Kreistages
 - 9.2 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen § 117 NKomVG Haushaltsjahr 2016; Unterrichtung des Kreistages
 - 9.3 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
- 10 Rechenschaftsbericht der Stiftung Freilichtmuseum am Kiekeberg für das Jahr 2016
- 11 Einrichtung einer hauptamtlichen Stelle "Plattdeutschbeauftragte/r"
Antrag der Gruppe CDU/WG vom 15.05.2017
- 12 Parksituation am Krankenhaus Buchholz
 - 12.1 Parkpalette für Krankenhaus Buchholz
Antrag der Gruppe FDP/FW vom 30.03.2017
 - 12.2 Verbesserung der Parksituation am Krankenhaus Buchholz
Initiative zur Schaffung von mehr Parkplätzen mittels Parkpalette
Antrag der Gruppe FDP/FW vom 10.05.2017
- 13 Weiterführung der Schulsozialarbeit durch den Landkreis Harburg und die Gemeinden
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 10.05.2017
- 14 Neubau der Sekundarstufe II für die IGS Winsen-Roydorf
Vergabeentscheidung und Vertragsgestaltung
 - 14.1 Neubau der Sekundarstufe II für die IGS Winsen-Roydorf
Vergabeentscheidung und Vertragsgestaltung
- 15 Erweiterung der RS-Neu Wulmstorf (OBS)
Vergabeentscheidung und Vertragsgestaltung
 - 15.1 Erweiterung der RS-Neu Wulmstorf (OBS)
Vergabeentscheidung und Vertragsgestaltung
- 16 Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Harburg
- 17 Einführung einer getrennten Bioabfallsammlung,
abfallwirtschaftliche Auswirkungen und Gestaltung des Gebührensystems
- 18 Verlängerung von Bewilligungen zur Erdölförderung im Landkreis Harburg
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 22.05.2017

- 19 Wolf
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 20.05.2017
- 20 Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverband; Benennung eines zweiten stellvertretenden Mitgliedes für den Verbandsausschuss
- 21 Berufung von nicht dem Kreistag angehörenden Personen zu Mitgliedern des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz
- 22 Krankenhaus Buchholz und Winsen gGmbH; Austausch eines Mitgliedes im Aufsichtsrat
- 23 Nichtbewilligung finanzieller Fördermittel
- 23.1 Nichtbewilligung finanzieller Fördermittel bei Anträgen der Einrichtung Heideruh bezüglich Leistungen als freier Träger der Jugendhilfe
Antrag der AfD-Fraktion vom 07.03.2017
- 23.2 Nichtbewilligung finanzieller Fördermittel bei Anträgen der Einrichtung Heideruh bezüglich Leistungen als freier Träger der Jugendhilfe
Stellungnahme zum Antrag der AfD-Fraktion vom 07.03.2017
- 24 Private Nutzung eines Dienstkraftfahrzeuges durch den Landrat
- 25 Grundsatzbeschluss Straßenbauvorhaben
Ausbau der Ortsdurchfahrt Eyendorf im Zuge der K 4 im Abschnitt vom Ortseingang von Soderstorf kommend bis zur Straße "Am Ehrenmal"
- 26 Ausbau der K 57 von Todtglüsingern bis zur B 3
- 27 "Kurs Elbe": Neues Kooperationsprojekt für den Elbetourismus
- 28 Betrauung der Lüneburger Heide GmbH
- 29 Aufstellungsverfahren 4. Nahverkehrsplan (NVP)
Auswertung Beteiligungsverfahren
- 30 Förderung der Rundfunkgesellschaft Nordostniedersachsen gGmbH Radio ZuSa
- 31 Aufgabenerledigung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II); Übertragung haushaltswirtschaftlicher Befugnisse des kommunalen Trägers in der Gemeinsamen Einrichtung (gE) –Forderungseinzug- auf die Bundesagentur für Arbeit (BA)
- 32 Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamten des Landkreises Harburg sowie die Gewährung von Zuschüssen an die im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen
- 33 Bilanzberichtigung
- 33.1 Bilanzberichtigung Betriebe 83 und 85
- 33.2 Bilanzberichtigung Betriebe 83 und 85
- 34 Personalangelegenheiten
- 34.1 Personalangelegenheiten
- 34.2 Personalangelegenheiten

- 34.3 Personalangelegenheiten
- 35 Anregungen und Beschwerden
- 36 Anfragen
- 36.1 Unfallhäufigkeit an der A1
Anfrage der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 29.05.2017
- 37 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Andreas Gerdt

Gemeinde Drage
-Der Bürgermeister-

Bekanntmachung

über die Ergänzung der Klarstellungssatzung für den Bereich Schwinder Straße (Ortsteil Schwinde)

Gemäß § 34 (4) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl.I.S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl.IS. 1057) geändert worden ist, wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Drage in der Sitzung am 17.05.2017 die Ergänzung der Klarstellungssatzung für den Bereich „Schwinder Straße“ als Satzung einschließlich Begründung beschlossen hat.

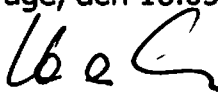
Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke zwischen den Gebäuden Schwinder Straße 86 bis zur Gemeindegrenze Drage/Marschacht im Ortsteil Schwinde. Die Satzung und der Geltungsbereich sind als Anlage der Bekanntmachung beigefügt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Drage unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Klarstellungssatzung mit der Begründung können bei der Gemeinde Drage, Winsener Straße 40 in 21423 Drage während der Besuchszeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

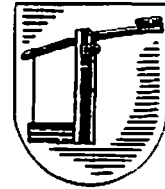
Die Klarstellungssatzung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Drage, den 18.05.2017


Harden, Bürgermeister



**Gemeinde Drage
Landkreis Harburg**



**Ergänzung der Klarstellungssatzung
für den Bereich Schwinder Straße
gemäß
§ 34 Abs. 4 Satz 1
Nr. 1 BauGB**

Stand : 21. April 2017

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Erläuterungen	
1.1. Veranlassung	2
1.2. Allgemeine Erläuterungen	2
1.3. Verfahren	3
1.4. Rechtsgrundlagen	3
2. Satzungstext	4
3. Anlage – Karte i.M. 1:2000	
4. Anlage - Übersichtsplan i.M. 1:5000	

1.1. Veranlassung

Für die Zulässigkeit von Vorhaben in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen sind - sofern keine Bebauungspläne vorliegen - grundsätzlich die Zulässigkeitsregelungen des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils) anzuwenden. Die Abgrenzung des "im Zusammenhang bebauten Ortsteils" führt jedoch in der Umsetzung häufig zu Schwierigkeiten. Aus diesem Grund wurde die Möglichkeit geschaffen, "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" durch sogenannte Innenbereichssatzungen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB abzugrenzen. Damit sollen insbesondere planungsrechtliche Zweifelsfälle in ihrer Zuordnung zum Innenbereich nach § 34 BauGB oder zum Außenbereich gemäß § 35 BauGB verbindlich geregelt werden.

Es werden drei Typen von Innenbereichssatzungen unterschieden:

1. die Klarstellungs- oder Abgrenzungssatzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB),
2. die Entwicklungssatzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB) und
3. die Ergänzungs-, Abrundungs- oder Einbeziehungssatzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

Während bei der Klarstellungssatzung die bestehende Abgrenzung zwischen Innenbereich und Außenbereich lediglich beschreibend festgelegt, d. h. klargestellt wird, werden bei einer Entwicklungs- sowie bei einer Ergänzungssatzung Außenbereichsflächen in den Innenbereich einbezogen. Mit der Satzung wird gewährleistet werden, dass künftig für alle in ihrem Geltungsbereich liegenden Grundstücke Rechtssicherheit über die anzuwendende Beurteilungsvorschrift bei der Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens besteht. Bauvorhaben lassen sich dann eindeutig und ohne zusätzlichen Aufwand prüfen.

1.2. Allgemeine Erläuterungen zur Klarstellungssatzung

Das Gebiet, welches innerhalb der Abgrenzungslinie nach § 34 BauGB der Klarstellungssatzung liegt, wird im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Elbmarsch als gemischte Baufläche dargestellt (17. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2001). Die Grenzziehung zwischen Innen – und Außenbereich erfolgt in Anlehnung an die Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Die östliche Abgrenzung des Satzungsgebietes wird durch die Gemeindegrenze zur Gemeinde Marschacht, Ortsteil Rönne gebildet. Die westliche Abgrenzung ergibt sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Die bauliche Vorprägung ergibt sich aus der vorhandenen Bebauung Schwinder Straße 92 bis 96 A und der bestehenden Klarstellungssatzung.

Mit der Klarstellungssatzung werden gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Grenzen für "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" durch Satzung festgelegt. Die Einbeziehung von Flächen in die Satzung, d. h. in den Innenbereich, setzt zum einen das Vorliegen eines Ortsteils und zum anderen einen Bebauungszusammenhang voraus. Bei der Beurteilung, ob ein Bebauungszusammenhang vorliegt, sind neben der tatsächlich aufeinanderfolgenden zusammenhängenden Bebauung auch andere, zum Beispiel topographische Verhältnisse wie Böschungen zu beachten.

Das Vorhandensein eines Ortsteils setzt voraus , dass die Bebauung ein solches Gewicht besitzt, dass sie den Bereich in ausreichender und eigenständiger Weise prägt. Gleichzeitig muss sie Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur und somit einen Ansatz für eine nach der Siedlungsstruktur angemessene Fortentwicklung der Bebauung darstellen, dies ist hier gegeben.

Dabei gehören zur Bebauung in der Regel nur bauliche Anlagen , die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, da nur diese dem Gebiet ein bestimmtes städtebauliches Gepräge verleihen.

Die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der Grenzen der Klarstellungssatzung erfolgt auf Grundlage von § 34 BauGB. Im Zusammenhang mit der Festlegung der Grenze im Rahmen der Klarstellungssatzung ist darauf hinzuweisen , dass die festzulegende Abgrenzung nicht gleichzusetzen ist mit einer Entscheidung über die überbaubare Grundstücksfläche. Es erfolgt vielmehr lediglich eine Zuordnung der Flächen zum Innen- oder Außenbereich. So sind Vorhaben auf Grundstücken oder Grundstücksteilen, die innerhalb der Grenzen der Klarstellungssatzung liegen, auf Grundlage von § 34 BauGB zu prüfen.

1.3. Verfahren

Das Verfahren zur Aufstellung der Klarstellungssatzung wurde mit dem Beschluss des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Drage am 6.04.2017 eingeleitet.

Der Rat der Gemeinde Drage hat die Klarstellungssatzung in seiner Sitzung am 17.05.2017 beschlossen.

1.4. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert am 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. SATZUNGSTEXT

Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Bereich Schwinder Straße gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (Klarstellungssatzung)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.10.2015 (BGBl. I S.1722) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

hat der Rat der Gemeinde Drage auf seiner Sitzung am 17.05.17 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) der Gemeinde Drage im Bereich der Schwinder Straße umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt und farblich unterlegt ist.

(2) Die beigefügte Karte (Maßstab 1 : 2000) ist Bestandteil dieser Satzung.

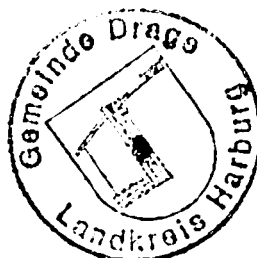
§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Drage, den 18.5.17 Uel
(Bürgermeister)



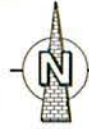
Erganzung der Klarstellungssatzung nach §34(4) Satz 1 BauGB Planzeicherklarung
- Gemeinde Drage, Ortsteil Schwinde - fur den Bereich Schwinder Strae
 Stand : 21.04.2017 Mastab : 1:2000



Abgrenzung des Innenbereichs (§34 BauGB)



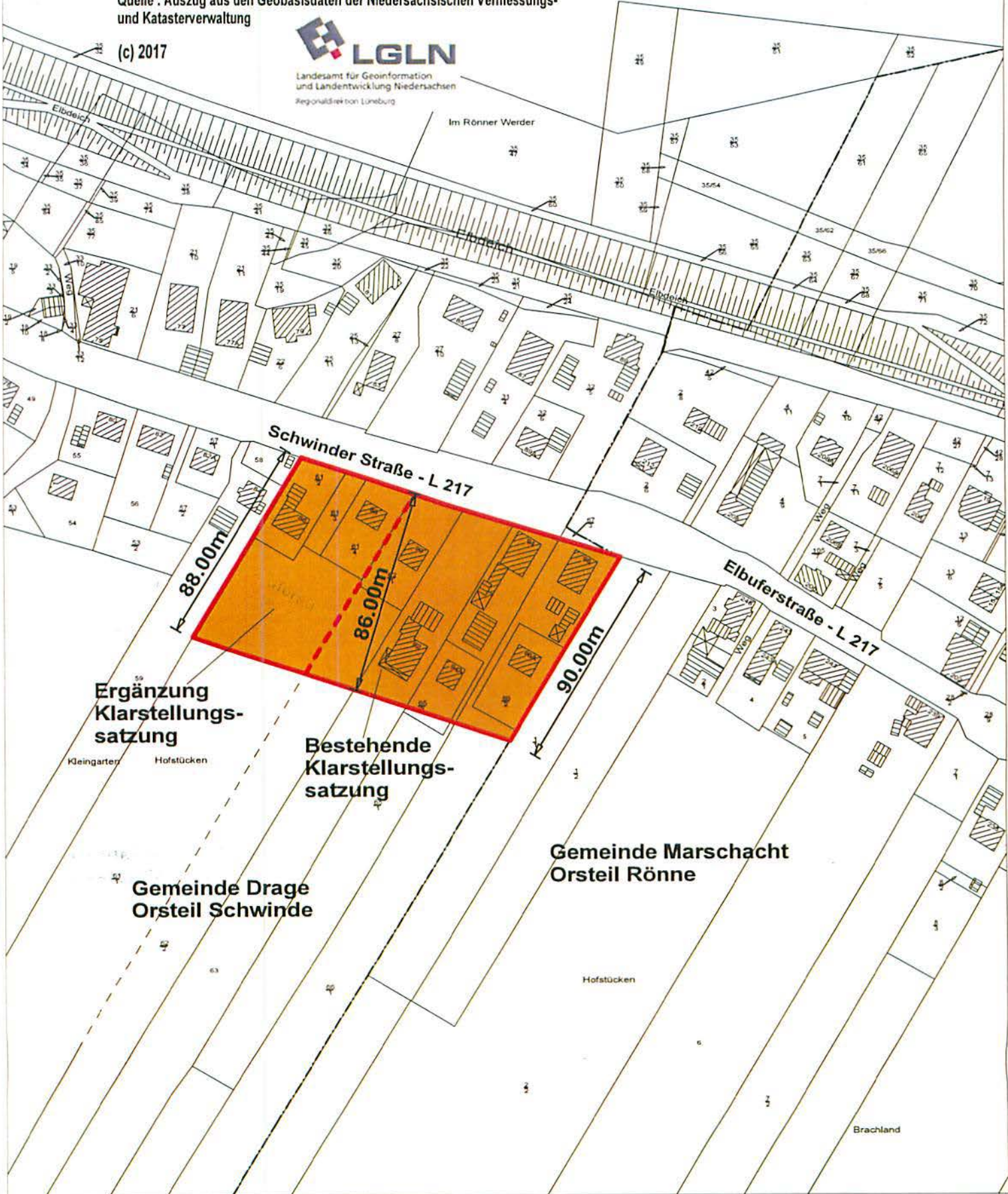
Innenbereich nach § 34 BauGB



Ronner Haken

Quelle : Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersachsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

(c) 2017



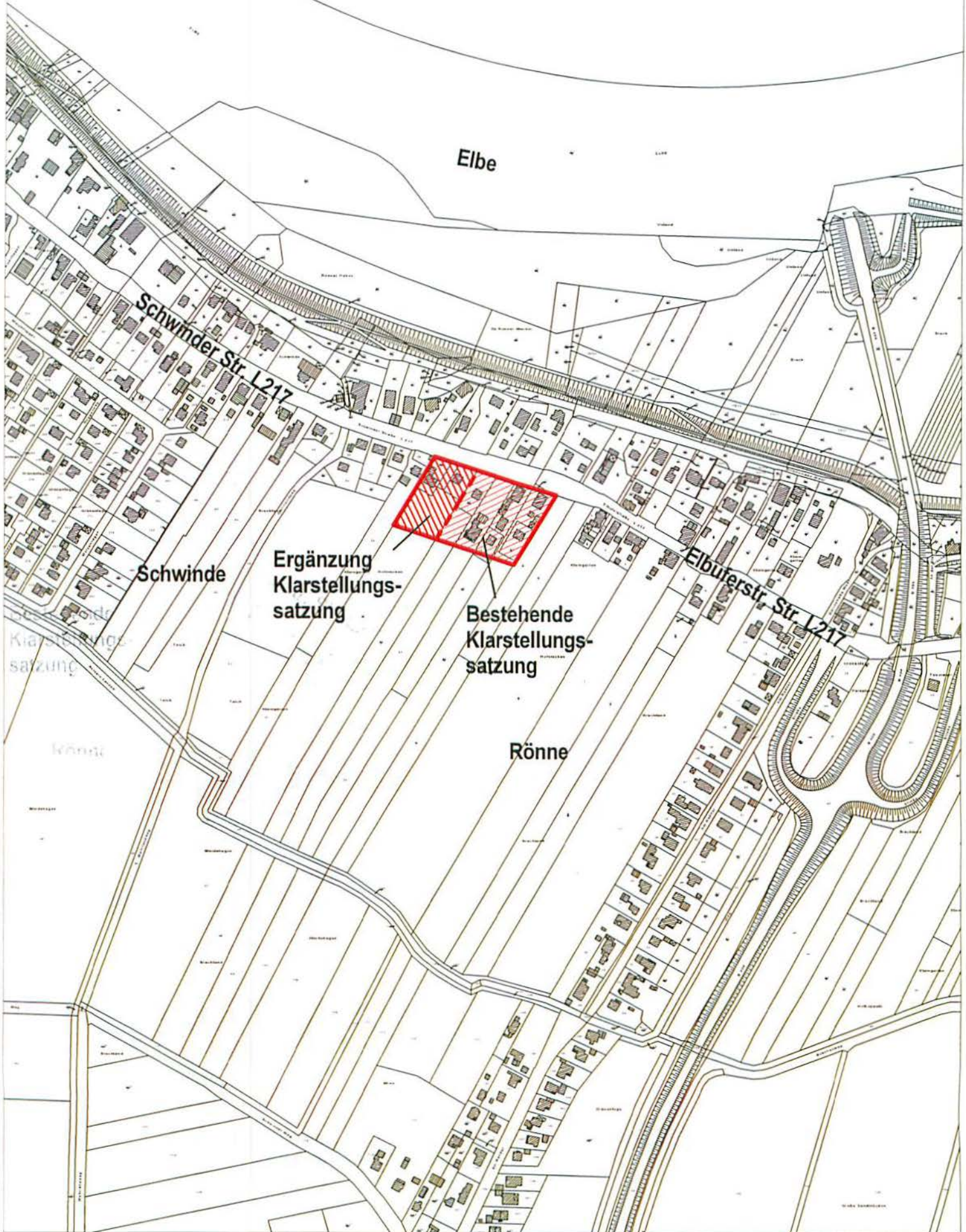
Erganzung Klarstellungsatzung

Bestehende Klarstellungsatzung

Gemeinde Drage Ortsteil Schwinde

Gemeinde Marschacht Ortsteil Ronne

Übersichtsplan M. 1:5000



Gemeinde Rosengarten

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Rosengarten für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in der Sitzung am 06.04.2017 folgende Nachtragshaushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	18.609.300	326.900	95.000	18.841.200
ordentliche Aufwendungen	18.609.300	492.900	261.000	18.841.200
außerordentliche Erträge	801.000	0	0	801.000
außerordentliche Aufwendungen	801.000	0	0	801.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.954.700	326.900	95.000	18.186.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.896.300	351.400	261.000	16.986.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.165.000	747.600	0	1.912.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.535.600	370.600	192.700	3.713.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	135.000	0	0	135.000
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	19.119.700	1.074.500	95.000	20.099.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	20.566.900	722.000	453.700	20.835.200

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 310.000 € um 6.112.100 € erhöht und damit auf 6.422.100 € neu festgesetzt.

Gemeinde Rosengarten

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die in einer besonderen Hebesatzsatzung festgesetzten Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Rosengarten-Nerndorf, den 06.04.2017



Adw

.....
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 der Gemeinde Rosengarten

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4, § 122 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 29.05.2017.2017 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-029 (2017) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

Vom 09.06.2017 bis 20.06.2017

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Rosengarten, Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten

im Rathaus, Zimmer 6

**montags, dienstags,
donnerstags und freitags
donnerstags**

**08:00 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 18:15 Uhr**

öffentlich aus.

Rosengarten, den 29.05.2017

Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Salzhausen für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 87 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in der Sitzung am 30. März 2017 folgende doppische 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	10.259.900	1.126.500	77.700	11.308.700
ordentliche Aufwendungen	10.531.840	1.581.200	592.700	11.520.340
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.921.400	1.126.500	77.700	10.970.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.666.400	1.581.200	592.700	10.654.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	462.000	638.100	0	1.100.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.027.800	2.834.800	0	3.862.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	1.340.000	0	1.340.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	131.300	0	0	131.300
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	10.383.400	3.104.600	77.700	13.410.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	10.825.500	4.416.000	592.700	14.648.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 1.340.000 Euro erhöht und damit auf 1.340.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

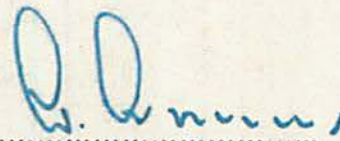
§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

Salzhausen, den 30. März 2017



.....
(Wolfgang Krause)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 der SG Salzhausen

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 01.06.2017 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-405 (2017) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 12.06. bis 20.06.2017

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen
im Rathaus, 2. OG, Zimmer 30

**montags, dienstags,
donnerstags und freitags
mittwochs**

**08:00 Uhr – 12:00 Uhr
15:00 Uhr – 18:30 Uhr**

öffentlich aus.
Salzhausen, den 06.06.2017

Samtgemeindebürgermeister

Fischereigenossenschaft L U H E

Fischereigenossenschaft Luhe
E. Neven, Am Thing 7, 21423 Winsen (Luhe)

An die
Mitglieder der
Fischereigenossenschaft Luhe

Hiermit lade ich Sie ein zur

Mitgliederversammlung 2017
am Dienstag, 27. Juni 2017 - 18.00 Uhr
in Rüter's Gasthaus, Hauptstraße 1, 21376 Salzhausen, Tel.: 04172/969280

- TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- TOP 2: Verlesen und Genehmigung der Niederschrift vom 10. Juni 2016**
- TOP 3: Kassenbericht 2016**
- TOP 4: Bericht der Kassenprüfer**
- TOP 5: Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers**
- TOP 6: Beschlussfassung über die Auszahlung der Fischereipachten 2017**
- TOP 7: Wahl eines Kassenprüfers**
- TOP 8: Genehmigung der vorbereiteten Verlängerungen der Fischereipachtverträge**
- TOP 9: Verschiedenes**

Zu TOP 3 wird darauf hingewiesen, dass eine Ausfertigung des Berichtes über den **Jahresabschluss 2016** und des Prüfungsergebnisses vom **12.06.2017 bis zum 23.06.2017** zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Salzhausen, Rathaus, Rathausstraße 1, 21376 Salzhausen, zu den dort üblichen Geschäftszeiten ausliegt.

Mit freundlichen Grüßen
Erich Neven, 1. Vorsitzender



Erich Neven, 1. Vorsitzender
21423 Winsen, den 31.05.17
Am Thing 7
Tel. 04173/7586

E-Mail: erich.neven@t-online.de

Dirk Gause, Rechnungsführer
Im Dorfe 9
21649 Regesbostel
Tel.: 0177/2637025
E-Mail: d.gause@gmx.de

Sparkasse Harburg-Buxtehude
Nr. 7048333 BLZ 207 500 00
IBAN: DE63 2075 0000 0007 0483 33
SWIFT-BIC: NOLADE21HAM